



# Amtsblatt

## für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

15. Jahrgang

Walsleben, 29. Oktober 2016

Nr. 7

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Satzungen

- 1.1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Dabergotz
- 1.2. Hundesteuersatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.3. Hundesteuersatzung der Gemeinde Temnitzquell
- 1.4. Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden
- 1.5. Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell
- 1.6. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell

#### 2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz
- 2.2. Verfügung zur Einziehung (Entwidmung) des Gemeindeweges von Darsikow nach Horst in der Gemeinde Temnitzquell
- 2.3. Standfestigkeitsprüfung der Grabmale auf den gemeindlichen Friedhöfen des Amtes Temnitz
- 2.4. Hinweise zum Parken auf Seiten- bzw. Grünstreifen

#### 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 14.09.2016
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 27.09.2016
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 13.09.2016
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 06.09.2016
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 26.09.2016
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21.09.2016

#### 4. sonstige Mitteilung

- 4.1. Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck

# 1. Satzungen

## 1.1. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Dabergotz (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung vom 27. September 2016 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Dabergotz (Hundesteuersatzung) beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Dabergotz.

### § 2 Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat, unabhängig davon, wer tatsächlicher Eigentümer des Hundes ist.
- 2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in

dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Monats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

### § 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich:
 

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| für den ersten Hund     | 22,00 €   |
| für den zweiten Hund    | 50,00 €   |
| für jeden weiteren Hund | 100,00 €. |
- 2) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- 3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

### § 5 Steuersatz für gefährliche Hunde

- 1) Für Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, beträgt der jährliche Steuersatz
 

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund     | 500,00 €    |
| b) für jeden weiteren Hund | 1.000,00 €. |
- 2) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 gelten gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Hundehalterverordnung (HundeHv) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
  - a) Alano,
  - b) American Pitbull Terrier,
  - c) American Staffordshire Terrier,
  - d) Bullmastiff,
  - e) Bullterrier,
  - f) Cane Corso,
  - g) Dobermann,
  - h) Dogo Argentino,
  - i) Dogue de Bordeaux,
  - j) Fila Brasileiro,

- k) Mastiff,
  - l) Mastin Espanol,
  - m) Mastino Napoletano,
  - n) Perro de Presa Canario,
  - o) Perro de Presa Mallorquin,
  - p) Rottweiler,
  - q) Staffordshire Bullterrier,
  - r) Tosa Inu.
- 3) Als gefährlich gelten über Abs. 2 hinaus solche Hunde, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HundehV erfüllen und als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.
  - 4) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.
  - 5) Die §§ 6 bis 8 dieser Satzung gelten nicht für gefährliche Hunde.

#### **§ 6 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

- a) Hunde, die der Bewachung von Gebäuden dienen, welche mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegen,
- b) geprüfte Jagd- und Herdengebrauchshunde.

#### **§ 7 Steuerbefreiung**

- 1) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt.
- 2) Von der Steuer befreit sind:
  - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.

#### **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung (Steuervergünstigungen)**

- 1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt und nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen

Verwendungszweck geeignet sind. Die Berechtigung dazu ist vom Antragsteller nachzuweisen (u.a. Prüfungszeugnisse, amtliche Bescheinigungen, etc.).

- 2) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Hundehalter, für den sie bewilligt worden ist und wird mit dem 1. des dem Antrag folgenden Monats gewährt. Werden neben dem ermäßigten Hund weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach dem ermäßigten Hund einzuordnen.

#### **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer ist erstmalig einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheides und in den folgenden Jahren zum 15.07. eines Jahres fällig. Ab einem Steuerbetrag von 30,00 € wird auf Antrag eine halbjährliche Zahlung zum 15.02. und 15.08. des jeweiligen Jahres gewährt.

#### **§ 10 Meldepflicht**

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.
- 2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.
- 3) Wer einen der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, ist verpflichtet, ihn unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 4) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde unentgeltlich eine Hundesteuermarke aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke muss eine Ersatzmarke beantragt werden, welche gegen eine derzeitige Gebühr in Höhe von 7,25 € ausgegeben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz

in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Hundesteuermarke ist dauerhaft gültig und nicht zeitlich begrenzt. Bei Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.

- 5) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 HundehV oder der Erlaubnispflicht nach § 10 HundehV.

**§ 11 Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung geahndet.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dabergotz vom 29. Juli 1998 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Dabergotz vom 08. November 2001 außer Kraft. Die vorstehende Hundesteuersatzung der

Gemeinde Dabergotz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 27. September 2016 beschlossene Hundesteuersatzung der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**1.2. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung vom 06. September 2016 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Hundesteuersatzung) beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

**§ 2 Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat, unabhängig davon, wer tatsächlicher Eigentümer des Hundes ist.
- 2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Monats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

**§ 4 Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund     | 21,00 €  |
| b) für den zweiten Hund    | 50,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund | 60,00 €. |
- 2) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- 3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

**§ 5 Steuersatz für gefährliche Hunde**

- 1) Für Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, beträgt der jährliche Steuersatz:
- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund     | 250,00 €  |
| b) für jeden weiteren Hund | 320,00 €. |
- 2) Wird der örtlichen Ordnungsbehörde durch den Hundehalter ein Gutachten vorgelegt, in dem nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist, wird durch die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag ein Negativzeugnis auf Grundlage des § 8 Abs. 3 HundehV ausgestellt. Ein durch das Negativzeugnis festgestellter verhaltensunauffälliger Hund wird nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung besteuert.
- 3) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 gelten gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Hundehalterverordnung (HundehV) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
- Alano,
  - American Pitbull Terrier,

- American Staffordshire Terrier,
  - Bullmastiff,
  - Bullterrier,
  - Cane Corso,
  - Dobermann,
  - Dogo Argentino,
  - Dogue de Bordeaux,
  - Fila Brasileiro,
  - Mastiff,
  - Mastin Espanol,
  - Mastino Napoletano,
  - Perro de Presa Canario,
  - Perro de Presa Mallorquin,
  - Rottweiler,
  - Staffordshire Bullterrier,
  - Tosa Inu.
- 4) Als gefährlich gelten über Abs. 2 hinaus solche Hunde, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HundehV erfüllen und als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.
- 5) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.
- 6) Die §§ 6 bis 8 dieser Satzung gelten nicht für gefährliche Hunde.

**§ 6 Steuerermäßigung**

- Die Steuer wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
- Hunde, die der Bewachung von Gebäuden dienen, welche mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegen,
  - geprüfte Jagd- und Herdengebrauchshunde.

**§ 7 Steuerbefreiung**

- Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt.
- Von der Steuer befreit sind:
  - Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  - Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene

Prüfung abgelegt haben.

**§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung (Steuervergünstigungen)**

- 1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt und nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Berechtigung dazu ist vom Antragsteller nachzuweisen (u.a. Prüfungszeugnisse, amtliche Bescheinigungen, etc.).
- 2) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Hundehalter, für den sie bewilligt worden ist und wird mit dem 1. des dem Antrag folgenden Monats gewährt.
- 3) Werden neben dem ermäßigten Hund weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach dem ermäßigten Hund einzuordnen.

**§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer ist erstmalig einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheides und in den folgenden Jahren zum 15.07. eines Jahres fällig. Ab einem Steuerbetrag von 30,00 € wird auf Antrag eine halbjährliche Zahlung zum 15.02. und 15.08. des jeweiligen Jahres gewährt.

**§ 10 Meldepflicht**

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.
- 2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.
- 3) Wer einen der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, ist verpflichtet, ihn unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 4) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde

- unentgeltlich eine Hundesteuermarke aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke muss eine Ersatzmarke beantragt werden, welche gegen eine derzeitige Gebühr in Höhe von 7,25 € ausgegeben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Hundesteuermarke ist dauerhaft gültig und nicht zeitlich begrenzt. Bei Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.
- 5) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 HundehV oder der Erlaubnispflicht nach § 10 HundehV.

**§ 11 Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Kommunalen Abgabegesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung geahndet.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 02. Dezember 2002 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 05. März 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 06. September 2016 beschlossene Hundesteuersatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das

Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

### 1.3. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Temnitzquell (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung vom 26. September 2016 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Temnitzquell (Hundesteuersatzung) beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Temnitzquell.

#### § 2 Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat, unabhängig davon, wer tatsächlicher Eigentümer des Hundes ist.
- 2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem 1. des

Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Monats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

#### § 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich:
 

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund     | 30,00 €  |
| b) für den zweiten Hund    | 52,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund | 77,00 €. |
- 2) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- 3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

#### § 5 Steuersatz für gefährliche Hunde

- 1) Für Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, beträgt der jährliche Steuersatz:
 

|                |           |
|----------------|-----------|
| für jeden Hund | 275,00 €. |
|----------------|-----------|
- 2) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 gelten gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Hundehalterverordnung (HundehV) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
  - a) Alano,
  - b) American Pitbull Terrier,
  - c) American Staffordshire Terrier,
  - d) Bullmastiff,
  - e) Bullterrier,
  - f) Cane Corso,

- g) Dobermann,
  - h) Dogo Argentino,
  - i) Dogue de Bordeaux,
  - j) Fila Brasileiro,
  - k) Mastiff,
  - l) Mastin Espanol,
  - m) Mastino Napoletano,
  - n) Perro de Presa Canario,
  - o) Perro de Presa Mallorquin,
  - p) Rottweiler,
  - q) Staffordshire Bullterrier,
  - r) Tosa Inu.
- 3) Als gefährlich gelten über Abs. 2 hinaus solche Hunde, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HundehV erfüllen und als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.
  - 4) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.
  - 5) Die §§ 6 bis 8 dieser Satzung gelten nicht für gefährliche Hunde.

#### **§ 6 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

- a) Hunde, die der Bewachung von Gebäuden dienen, welche mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegen,
- b) geprüfte Jagd- und Herdengebrauchshunde.

#### **§ 7 Steuerbefreiung**

- 1) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt.
- 2) Von der Steuer befreit sind:
  - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.

#### **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung (Steuervergünstigungen)**

- 1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt und nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Berechtigung dazu ist vom Antragsteller nachzuweisen (u.a. Prüfungszeugnisse, amtliche Bescheinigungen, etc.).
- 2) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Hundehalter, für den sie bewilligt worden ist und wird mit dem 1. des dem Antrag folgenden Monats gewährt.
- 3) Werden neben dem ermäßigten Hund weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach dem ermäßigten Hund einzuordnen.

#### **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer ist erstmalig einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheides und in den folgenden Jahren zum 15.07. eines Jahres fällig. Ab einem Steuerbetrag von 30,00 € wird auf Antrag eine halbjährliche Zahlung zum 15.02. und 15.08. des jeweiligen Jahres gewährt.

#### **§ 10 Meldepflicht**

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

Wer einen der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, ist verpflichtet, ihn unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde unentgeltlich eine Hundesteuermarke aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am



Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke muss eine Ersatzmarke beantragt werden, welche gegen eine derzeitige Gebühr in Höhe von 7,25 € ausgegeben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Hundesteuermarke ist dauerhaft gültig und nicht zeitlich begrenzt. Bei Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.

Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 HundehV oder der Erlaubnispflicht nach § 10 HundehV.

**§ 11 Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Kommunalen Abgabegesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung geahndet.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Temnitzquell vom 08. Juni 1998 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der

Gemeinde Temnitzquell vom 29. Oktober 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 26. September 2016 beschlossene Hundesteuersatzung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 30. September 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**1.4. Vierte Satzung Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II/01, Nr. 17) in der Sitzung am 13. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden**

Die von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 17. Dezember 2001 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die Gemeinden Dabergotz, Garz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 26. Juni 2002, Nr. 2, die durch die am 13. Juni 2002 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die Gemeinden Dabergotz, Garz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal,

Walsleben vom 26. Juni 2002, Nr. 2 und die am 17. Juli 2013 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 24. August 2013, Nr. 6 sowie die zuletzt am 28. November 2013 beschlossene Dritte Satzung zur Aufhebung der zweiten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 14. Dezember 2013, Nr. 8, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher  
Der Absatz 1 lautet zukünftig:

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher beträgt monatlich 200 €.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 15. September 2016

Susanne Dorn  
Amtsdirktorin des Amtes Temnitz Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 13. September 2016 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 15. September 2016

Susanne Dorn  
Amtsdirktorin des Amtes Temnitz Siegel

**1.5. Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 26. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

**1. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe der Gemeinde Temnitzquell, gelegen in Darsikow, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Pfalzheim.
- (2) Die in Darsikow, Katerbow, Rägelin und Pfalzheim gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Temnitzquell.
- (3) Der in Netzeband gelegene Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Temnitzquell. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Temnitzquell waren.
- (2) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf den Friedhöfen bedarf der Antragstellung durch die Hinterbliebenen an das Amt Temnitz. Das Amt Temnitz entscheidet in Abstimmung mit dem/der Ortsvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Temnitzquell, auf dessen Friedhof die Bestattung beantragt wird und erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

**§ 3**

**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Friedhöfe sind das ganze Jahr während der Taghelligkeit geöffnet.
- (2) Das Amt Temnitz kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe vorübergehend untersagen oder einschränken.
- (3) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Amtes Temnitz sind ausgenommen,
  - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
  - c) die Friedhöfe und deren

Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,
  - f) zu lärmern und zu spielen,
  - g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
- Das Amt Temnitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (6) Gedenkfeiern sind zehn Tage vorher beim Amt Temnitz anzumelden.
  - (7) Trauerfeiern sind den ortsüblichen Traditionen und der Würde des Ortes entsprechend durchzuführen und dürfen das ethische Empfinden nicht verletzen.

**§ 4**

**Ausführung gewerblicher Arbeiten**

- (1) Wer auf den Friedhöfen Grabmale errichtet, versetzt oder gestaltet, muss seiner gewerblichen Anmeldepflicht nachgekommen sein.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben bei Arbeiten auf den Friedhöfen die Regelungen dieser Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht haben.
- (3) Gewerbetreibenden kann auf Antrag bei Arbeiten auf den Friedhöfen eine befristete Lagerung von Material bzw. Abstellung von Geräten gestattet werden. Der Antrag ist beim Amt Temnitz zu stellen.
- (4) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzcontainer usw.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Gemeindevorrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt.

**2. Bestattungsvorschriften und Grabstätten**

**§ 5**

**Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim Amt Temnitz anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Temnitz durch den/die Orstvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Temnitzquell, auf dessen Friedhof sich die Grabstätte befindet.

**§ 6**

**Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten auf den Friedhöfen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung bleiben Eigentum der Gemeinde Temnitzquell. Die Grabstätten auf dem Friedhof nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung bleiben Eigentum der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz. An allen Grabstätten können nur Nutzungsrechte erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Einzelgrab, Größe: 2,10 m x 1,00 m
  - b) Doppelgrab, Größe: 2,10 m x 2,10 m
  - c) Kindergrab, Größe: 1,60 m x 0,80 m (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
  - d) Urnengrab, Größe: 1,00 m x 1,00 m
  - e) Doppelurnengrab, Größe: 1,00 m x 2,00 m
  - f) Urnengemeinschaftsgrab, Größe: 0,50 m x 0,50 m.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb der Nutzungsrechte an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 7**

**Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Erdbestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sowie für Urnenbestattungen 20 Jahre.

**§ 8**

**Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Der Bestattungspflichtige veranlasst auf seine Kosten die Herstellung des Grabes. Die Gräber dürfen nur von ausgebildetem Personal bzw. Bestattungsunternehmen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften hergestellt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Urnen bis zur Oberkante dieser mindestens 0,50 m zu betragen.
- (3) Gräber bei Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Zwischen den Grabstätten dürfen keine Wege angelegt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten von Nachbargräbern haben im Rahmen einer Bestattung zeitweilige Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorhergehende Zustand ist durch den Verantwortlichen wieder herzustellen.

**§ 9**

**Anlage, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, dauernd in einem verkehrssicheren Zustand und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 12 Absatz 1 dieser Satzung verpflichtet. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß in Stand zu halten. Der Nutzungsberechtigte kann diese Aufgabe selbst durchführen oder einen

- Dritten beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
  - (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
  - (5) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
  - (6) Unzulässig ist:
    - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 1,20 m); dies gilt auch für bereits vorhandene großwüchsige Bäume und Sträucher mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung,
    - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen (höher als 1,20 m),
    - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
  - (7) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel schriftlich durch das Amt Temnitz aufgefordert.
  - (8) Für die laufende Unterhaltung von Grabstätten gelten die Absätze 1 bis 7 analog.
  - (9) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt Temnitz berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder der sonstigen

baulichen Anlagen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Amt Temnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

- (10) Die gärtnerische Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Temnitzquell.

## § 10

### Belegung der Gräber

- (1) Jede Grabstelle darf innerhalb der Ruhezeit für keine weitere Erdbestattung genutzt werden.
- (2) Auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu zwei Urnen zugebettet werden.<sup>1</sup> Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist entsprechend zu verlängern, so dass zusätzlich die Ruhezeit von 20 Jahren garantiert ist.

## § 11

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Temnitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden durch ein hierfür zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von auftretenden Schäden, die im Rahmen der Umbettung an angrenzenden Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller auszugleichen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

<sup>1</sup> gilt mit Inkrafttreten der Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzesentwurfes der Landesregierung vom 05.08.2015)

- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

### § 12

#### **Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung verliehen und entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit, bei Erdbestattung um bis zu 25 Jahre und bei Aschen und Kindergräbern um bis zu 20 Jahre, verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist beim Amt Temnitz durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (3) Wird bei einer weiteren Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte die Nutzungszeit durch die allgemeine Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung zu verlängern.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Die Grabstätte ist der Gemeinde beräumt zu übergeben. Hierbei sind Grabmale, Bepflanzung und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die beräumte Grabstelle ist mit Mutterboden aufzufüllen und mit Rasen einzusäen.
- (6) Eine Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der allgemeinen Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.

### § 13

#### **Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales**

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales ist mit der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erteilt.
- (2) Das Grabmal ist in Bezug auf Größe und

Material der auf den kommunalen Friedhöfen gebräuchlichen Ortsüblichkeit anzupassen.

- (3) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend fachgerecht zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### § 14

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften des § 9 dieser Satzung hergerichtet oder unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes Temnitz die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Amt Temnitz das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, abräumen und einebnen lassen.

### **3. Schlussvorschriften**

#### **§ 15**

##### **Benutzung der Trauerhallen**

Das Öffnen und Schließen sowie die Ausschmückung der Trauerhallen für weltliche und religiöse Trauerfeiern obliegt den Hinterbliebenen oder einem von ihnen beauftragten Dritten. Die Trauerhallen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.

#### **§ 16**

##### **Gebühren**

Für die Benutzung ihrer Friedhöfe und deren Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell.

**§ 17  
Haftung**

Die Gemeinde Temnitzquell haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

**§ 18  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 19  
Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung des Ortsteiles Katerbow vom 12.01.1996 und des

Ortsteiles Rägelin vom 23.02.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 12. Oktober 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz                      Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**  
 Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 26.09.2016 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 12. Oktober 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz                      Siegel

**1.6. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitzquell (Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226),

zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 26. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Temnitzquell erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe in Darsikow, Katerbow, Netzeband, Pfalzheim und Rägelin sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

**§ 4 Härtefallklausel**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt am Tage nach

ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung des Ortsteiles Katerbow vom 12.01.1996 und des Ortsteiles Rägelin vom 23.02.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 12. Oktober 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz      Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**  
 Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 26. September 2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 12. Oktober 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz      Siegel

**2. sonstige amtliche Mitteilungen**

**2.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinde des Amtes Temnitz**

Gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 60 Absätze 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 3]) geändert worden ist, stelle ich

- 1. den Verlust der Rechtsstellung des Herrn Alexander Dahlenburg als

Gemeindevertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf fest, das Herr Dahlenburg mit Wirkung vom 01.09.2016 auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf verzichtet hat,

- 2. fest, dass Herr Alexander Dahlenburg als Bewerber des Wahlvorschlages





„Unabhängige Wählergruppe Frankendorf“ auf seinen Sitz verzichtet hat. Da in vorgenannter Wählergruppe keine Ersatzperson vorhanden ist, ist diese somit nicht zu berufen. Der Sitz bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf

vermindert sich entsprechend.

Walsleben, 5. September 2016

Susanne Dorn  
Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

## 2.2. Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung (Entwidmung) des Gemeindeweges von Darsikow nach Horst in der Gemeinde Temnitzquell

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr.15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I, Nr. 32), wird der Gemeindeweg von Darsikow nach Horst in der Gemeinde Temnitzquell entwidmet.

Lage: auf nicht vermessenen Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|------|-----------|
| Rägelin   | 8    | 86        |
| Rägelin   | 8    | 87        |
| Rägelin   | 7    | 2/4       |



Im Amtsblatt Nr. 4 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. Juni 2016 wurde die beabsichtigte Einziehung der nicht vermessenen Teilflächen der oben genannten Flurstücke veröffentlicht. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung nicht eingereicht.

Mit der Einziehung verliert der Gemeindeweg von Darsikow nach Horst den Status eines öffentlichen Weges.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs.1 Satz 3 BbgStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung (Entwidmung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, 12. Oktober 2016

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz Siegel

Bekanntmachungsanordnung  
Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung Temnitzquell in der Sitzung am 13. Juni 2016 zur Einziehung des Gemeindeweges von Darsikow nach Horst wird die Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht,

Walsleben, 12. Oktober 2016

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz Siegel

### 2.3. Bekanntmachung Standfestigkeitsprüfung Grabmale

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Friedhofsträger dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Grabmale auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen.

Auf den gemeindlichen Friedhöfen des Amtes Temnitz sind immer wieder gelockerte, mangelhaft befestigte oder nicht gerade stehende Grabmale festzustellen. Eine Ursache für nicht standsichere Grabmale kann sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder durch das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht. Manche Grabmale können schon bei geringem Druck umfallen und stellen somit eine Gefahr für Friedhofsbesucher und das Friedhofpersonal dar.

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt im Übrigen auch für die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Grabstätten. Sie haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Temnitz wird die Standfestigkeitsprüfung im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften an nachfolgend aufgeführten Terminen durchführen:

1. Prüfungstag: Montag, 21. November 2016

| Friedhof:      | Uhrzeit:  |
|----------------|-----------|
| 1. Garz        | 8:30 Uhr  |
| 2. Wildberg    | 9:45 Uhr  |
| 3. Kerzlin     | 11:00 Uhr |
| 4. Kränzlin    | 11:45 Uhr |
| 5. Darritz     | 12:35 Uhr |
| 6. Woltersdorf | 13:15 Uhr |

2. Prüfungstag: Mittwoch, 23. November 2016

|                |           |
|----------------|-----------|
| 1. Walsleben   | 8.30 Uhr  |
| 2. Katerbow    | 10:00 Uhr |
| 3. Netzeband   | 10:30 Uhr |
| 4. Rägelin     | 11:00 Uhr |
| 5. Pfalzheim   | 12:00 Uhr |
| 6. Frankendorf | 12:30 Uhr |
| 7. Darsikow    | 13:15 Uhr |

Die Anfangszeit des jeweils ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern.

Walsleben, 29. September 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

### 2.4. Hinweise zum Parken auf Seiten- bzw. Grünstreifen

Aus gegebenen Anlass wird darauf hingewiesen, dass das Parken auf Seiten- bzw. Grünstreifen nicht gestattet ist (§ 2 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung), es sei denn, diese Flächen sind dazu ausreichend befestigt oder als Parkplätze gekennzeichnet. Ansonsten gilt § 12 StVO (Halten und Parken).

Wer gegen § 2 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Walsleben, 11. Oktober 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

## 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

### 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 14. September 2016

#### - öffentlicher Teil der Sitzung -

#### **Beschluss 12/2016 - Berufung einer stellvertretenden Wahlleitung**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt auf der Grundlage des § 15 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung, Frau Katrin Pein als stellvertretende Wahlleiterin zu berufen. Diese Berufung gilt für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden.

#### **Beschluss 13/2016 - Einrichtung einer Cafeteria in der Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Einrichtung einer Cafeteria in der Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 sowie die unbefristete Einstellung eines geringfügigen Beschäftigten für die Cafeteria in der Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben mit Beginn des Schuljahres 2016/2017.

#### **Beschluss 14/2016 - Antrag auf Unbedenklichkeitsnachweis durch Vorlage und Auswertung sämtlicher Lärm- und Schallmessungen aller Windenergieanlagen im Amtsgebiet Temnitz im Rahmen der Erarbeitung der Umweltprüfung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ des Amtes Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Antrag einer Bürgerin vom 13.07.2016 auf „Unbedenklichkeitsnachweis durch Vorlage und Auswertung sämtlicher Lärm- und Schallmessungen aller Windenergieanlagen im Amtsgebiet Temnitz im Rahmen der Erarbeitung der Umweltprüfung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ des Amtes Temnitz“ zurückzustellen.

#### **Beschluss 15/2016 - Jahresabschluss 2011 des Amtes Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Verzicht der Rückerstattung der an die Gemeinden zu viel geleisteten Zinseinnahmen in Höhe von 62.382,29 € (Saldo) zzgl. der daraus entstandenen Zinserträge.

#### **Beschluss 17/2016 - Selbstbindungsbeschluss über die „Städtebauliche Zielplanung für den Mittelbereich Neuruppin zur Sicherung der Daseinsvorsorge“ im Bund - Länderprogramm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS)**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der städtebaulichen Zielplanung für den Mittelbereich Neuruppin zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Stand September 2015) zu. Die entsprechenden Förder- und Gebietskulissen werden bestätigt. Der Amtsausschuss beauftragt das Amt Temnitz, die spezielle Form der Förderung durch die Netzteilnehmer im Rahmen der Daseinsvorsorge die Maßnahmen der städtebaulichen Zielplanung:

- Erneuerung der Laufbahn und Weitsprunganlage der Thomas-Müntzer-Grundschule in Walsleben und
- Neubau der Kita in Kränzlin

entsprechend den Zuwendungsbestimmungen und sonstigen finanziellen Rahmenbedingungen umzusetzen.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 16/2016 - Personalangelegenheit**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz weist die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 10.05.2016 auf Grund der aufgeführten Begründungen zurück. Der Amtsausschussvorsitzende wird beauftragt, dem Beschwerdeführer die Entscheidung des Amtsausschusses schriftlich mitzuteilen.

**Beschluss 19/2016 - Personalangelegenheit**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der geplanten Maßnahme zur befristeten Abordnung zu.

**Beschluss 18/2016 - Verleihung von Ehrennadeln im Bereich des Feuerwehrwesens**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, Frau Annette Staacks-Janke für ihre Tätigkeit als Amtsjugendwartin seit 01.01.1996 in der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Silber zu verleihen.

**3.2.Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 27. September 2016**

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 10/2016 - Beteiligung der Gemeinde Dabergotz im Planverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz**

Die Gemeindevertretung Dabergotz gibt folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz:

- Beachtung der 10-H-Regelung
- keine Windenergieanlagen in Waldgebieten
- Umzingelung der Gemeinde, Region um Dabergotz schon zu stark durch Bestand eingegrenzt

- Schutz der Landschaft sowie Tierwelt
- Entwicklung des Ortes wird immer schwieriger
- Wohnqualität wird zerstört
- Schutz vor Störung der nächtlichen Ruhe durch Befeuerungsanlagen der Windenergieanlagen
- historisches Ortsbild (um Kirche) beeinträchtigt.

**Beschluss 11/2016 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der Neufassung der Hundesteuersatzung zu.

**3.3.Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 13. September 2016**

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 23/2016 - Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden.

**Beschluss 24/2016 - Beteiligung der Gemeinde Märkisch Linden im Planverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden gibt folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz:

- Beachtung der 10-H-Regelung
- keine Windenergieanlagen in Waldgebieten

- Schutz der vorkommenden Vogelarten, wie Wildgänse, Kraniche und Störche
- Durchsetzung des Schallschutzes
- Schutz vor Störung der nächtlichen Ruhe durch Befeuerungsanlagen der Windenergieanlagen, alternativ durch Einsetzen von Bedarfsbefeuerungsanlagen
- Schutz der menschlichen Gesundheit durch z. B. Infraschall.

**Beschluss 26/2016 - Konzeption für den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Konzeption für den Vorentwurf der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkisch Linden (Stand September 2016) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen: 1. Änderungsfläche K3 in Kränzlin in gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen und landwirtschaftliche Flächen darstellen und 2. Änderung der Darstellung der Änderungsfläche W 1 als landwirtschaftliche Fläche in Wohnbaufläche (gegenüber der Stallanlagen Dorfstraße 35 in Werder).

**3.4.Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 6. September 2016**

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 10/2016 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der Neufassung der Hundesteuersatzung zu.

**Beschluss 12/2016 - Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt einstimmig, die Wahl des/der Stellvertreters(in) des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in nicht offener Abstimmung durchzuführen. Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf wählt Frau Plötz-Brendicke als Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

**Beschluss 13/2016 - Wahl des/der Ortsvorstehers(in) der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, Ortsteil Storbeck**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt einstimmig, die Wahl des/der Ortsvorstehers(in) der Gemeinde Storbeck-Frankendorf Ortsteil Storbeck in nicht offener Abstimmung durchzuführen.

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf wählt Frau Gutsche als Ortsvorsteherin der Gemeinde Storbeck-Frankendorf Ortsteil Storbeck.

**Beschluss 14/2016 - Beteiligung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Planverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf gibt folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz:

- Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windenergieflächen im Amtsbereich von mehr als 2%
- grundsätzlich keine Windräder im Wald
- Klärung von grundlegenden Fragen, wie Netzausbau, Netzentgeltverteilung, Ungleichbehandlung bei Strompreisen innerhalb eines Landes.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 09/2016 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Frankendorf Flur 1 Flurstück 157**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, das Flurstück 157, der Flur 1, in der Gemarkung Frankendorf mit einer Gesamtgröße von 980 m<sup>2</sup> zu veräußern.

**Beschluss 11/2016 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Storbeck, Flur 3, Flurstück 47/122**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, das Gebäude auf dem Flurstück 47/1 der Flur 3 in der Gemarkung Storbeck dem Storbecker Dorfverein e. V., vertreten durch Herrn Steffin, kostenfrei zu überlassen und die Kosten für die

Aktivierung des Stromanschlusses zu übernehmen. Der Storbecker Dorfverein e.V. übernimmt den Rückbau des Zählers nach Beendigung des Nutzungsvertrages. Der Nutzungsvertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn dieser nicht 3 Monate vor Ablauf eines Nutzungsjahres gekündigt wird. Der Storbecker Dorfverein e.V. übernimmt die laufenden Betriebskosten für das Gebäude.

**Beschluss 15/2016 - Nutzung des Feuerwehrgerätehauses in Storbeck**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der von der Amtsverwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise, insbesondere den Vorschlägen für eine Antwort an den Petenten zu.

**3.5.Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 26. September 2016****- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 26/2016 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell stimmt der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zu.

**Beschluss 27/2016 - Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell stimmt der Neufassung der Friedhofssatzung zu.

**Beschluss 28/2016 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell stimmt der Neufassung der Hundesteuersatzung zu.

**Beschluss 29/2016 - Umbenennung eines Straßenabschnittes in der Gemarkung Pfalzheim**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Straßenabschnitt von der Ortslage Pfalzheim bis zum Parkplatz von Dorfstraße in Zur Kyritz-Ruppiner-Heide umzubenennen.

**Beschluss 30/2016 - Beteiligung der Gemeinde Temnitzquell im Planverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell gibt folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz:

- Fehlender Umweltbericht
- Greifvogelvorkommen verschiedenster Arten in der ausgewiesenen Windeignungsfläche
- Heranziehung des Greifvogelkatasters des Landesamtes für Umwelt
- Überlagerung der Windeignungsfläche mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet, hier das Wiesenweihen-Brutgebiet
- Darstellung des Brutgebietes der Wiesenweihen in der Planzeichnung
- Fehlende Untersuchungen zum Vorkommen der Feldhamster im Gemeindegebiet
- fehlende Ornithologische Gutachten zu Greifvögeln, wie Seeadler, Milane

- Beachtung der Unzerschnittenen Räume gemäß Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit besonderem Augenmerk auf den Freiraum
- Einrichtung von Wildbrücken über die BAB 24 als Ziel des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Unzerschnittene Räume
- Erhalt des hervorragendes Landschaftsbildes und des Landschaftsraumes gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg
- Beachtung des schutzbezogenen Zieles Wasser – Grundwasser gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg
- Klärung von grundlegenden Fragen wie Netzausbau, Netzentgeltverteilung, Ungleichbehandlung bei Strompreisen innerhalb eines Landes
- Fehlende Bedarfsanalyse
- Berücksichtigung der Topografie und der Hauptwindrichtung West, denn durch die Hauptwindrichtung West ist gerade die Ortslage Rägelin stark beeinträchtigt
- Fehlende regionale Gutachten zur menschlichen Gesundheit
- Fehlende Untersuchung von Auswirkungen der bereits vorhandenen Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit
- Hemmung der Tourismusentwicklung, gerade für die Kyritz-Ruppiner Heide und den Theaterstandort Netzeband
- Forderung nach Sichtachsenanalyse
- Berücksichtigung größtes Brutgebiet Deutschlands der Ziegenmelker in der Kyritz-Ruppiner Heide
- Berücksichtigung der besonderen Kulturlandschaft mit Netzeband als besonderer Standort für Kultur und Tourismus mit überregionaler Bedeutung und
- überdurchschnittliche Äußerungen gegen Windkraftanlagen im Rahmen der Volksinitiative „Rettet Brandenburg“
- die Gemeindevertretung Temnitzquell verweist auf die Begründung zum Beschluss Nr. 16 aus dem Jahr 2013
- Fehlende Ornithologische Gutachten zu Greifvögeln wie Seeadler, Rotmilan und Wiedehopf.

### 3.6.Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21. September 2016

#### - öffentlicher Teil der Sitzung -

##### **Beschluss 23/2016 - Beteiligung der Gemeinde Walsleben im Planverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz**

Die Gemeindevertretung Walsleben gibt folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz:

- keine Ausweisung weiterer Eignungsgebiete, die derzeitigen Flächen seien ausreichend
- grundsätzlich keine Windräder im Wald
- Abstandsregelung zur Wohnbebauung mindestens 10-H
- die bereits vorhandenen Gebiete seien in die Planung einzubeziehen.

#### - nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

##### **Beschluss 20/2016 - Kommunaleigene Wohnungen in Walsleben**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, zur Wohnumfeldgestaltung der Wohnblöcke im Mühlenweg in Walsleben im Jahr 2016 Grünpflegemaßnahmen durchzuführen.

Für 2017 wird das Amt Temnitz beauftragt, die baulichen Maßnahmen an den Wohnblöcken Mühlenweg 15 und 17, Frontseite, vorzubereiten. Die entsprechenden finanziellen Aufwendungen werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.

## 4. sonstige Mitteilung

### 4.1. Öffentliche Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck

Die Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung Halenbeck, c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin teilt mit:

#### I. Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens Halenbeck findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom 29.11.2016 bis 30.11.2016 jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck, Pritzwalker Str. 40 (Dorfgemeinschaftshaus) statt. Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 1. Nachtrag des Bodenordnungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am 02.12.2016 von 10:00 bis 16:00 Uhr in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck, Pritzwalker Str. 40

(Dorfgemeinschaftshaus) statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung  
Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung Halenbeck c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e in 16816 Neuruppin erhoben werden.

Neuruppin, 10. Oktober 2016

gez. Banse  
Fachvorstand

**Ende des amtlichen Teils**

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.